



GEMEINDE HAMBRÜCKEN

05

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zur

4. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften

„Südwest“

4. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften „Südwest“

Projekt-Nr.

20015

Bearbeiter

Dipl.-Biol. M. Renz

Datum

08.07.2020



**Bresch Henne Mühlinghaus
Planungsgesellschaft mbH**

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Anlass	1
2. Ergebnisse	2
2.1 Derzeitige Nutzung.....	2
2.2 Prüfgegenstand.....	2
3. Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten(-gruppen)	3
3.1 Säugetiere	3
3.2 Vögel.....	3
3.3 Reptilien.....	4
3.4 Sonstige artenschutzrechtlich relevante Gruppen (Pflanzen, Fische und Rundmäuler, Amphibien, Insekten, Weichtiere und Krebse).....	4
4. Fazit	4
 Abbildungsverzeichnis	
Abb. 1 Geltungsbereich der geplanten Änderung des B-Plans „Südwest“	1

1. Anlass

Mit der vorliegenden Planung soll in den Bereichen, in welchen derzeit eine maximale Geschossigkeit von einem Vollgeschoss vorgegeben ist, die maximale Geschossigkeit auf zwei Vollgeschosse erhöht werden. So soll in Hinsicht auf sparsamen Umgang mit Grund und Boden die Schaffung von benötigtem Wohnraum auf bereits bebauten Flächen ermöglicht werden, ohne hierzu neue Flächen zu versiegeln. Weiterhin sollen im gesamten Geltungsbereich versetzte Pultdächer den zulässigen Dachformen hinzugefügt und die Errichtung von Carports unter bestimmten Voraussetzungen auch vor der vorderen Baugrenze ermöglicht werden. Durch die Änderung des Bebauungsplans wird der bisher erlaubte Versiegelungsgrad im Geltungsbereich nicht erhöht.

Im Rahmen der Planung ist der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Um zu überprüfen, inwieweit durch die Planung artenschutzrechtlich relevante Arten betroffen sein könnten, wurde die bhm Planungsgesellschaft mbH, Bruchsal, von der Gemeinde mit der Erstellung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung beauftragt.

In diesem Zusammenhang wurde das Habitatpotenzial in der Planfläche (siehe Abb. 1) von einer geschulten Fachperson eingeschätzt - auch um ggf. mit der unteren Naturschutzbehörde den Untersuchungsbedarf für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) abzustimmen.



Abb. 1 Geltungsbereich der geplanten Änderung des B-Plans „Südwest“
(Quelle: Datenserver LUBW)

2. Ergebnisse

2.1 Derzeitige Nutzung

Innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung liegen vor allem Einzel- und Doppelhäuser mit Gartenflächen, im zentralen südlichen Bereich befinden sich auch einige Reihenhäuser. Im Südosten, Süden und Westen grenzen größere Grünfläche und im Norden und Osten weitere Wohngebiete an den Geltungsbereich.

2.2 Prüfgegenstand

Prüfgegenstand sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. alle europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie. Aufgabe der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist es, aus der Gesamtheit der o. g. Prüfarten die projektbezogen relevanten Arten herauszufiltern. Hierzu werden stufenweise alle Arten ausgeschieden:

- deren Verbreitungsgebiet sich nicht mit dem Untersuchungsraum / Wirkraum des Vorhabens überschneidet (Prüfstufe 1)
- deren erforderliches Habitat im Untersuchungsraum / Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt (Prüfstufe 2)
- bei denen die Empfindlichkeit gegenüber den zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens so gering ist, dass die Auslösung von Verbotstatbeständen durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle)

Im vorliegenden Dokument werden die prüfungsrelevanten Arten/Artengruppen für das konkrete Vorhaben aufgrund der bekannten Hinweise zu Artvorkommen sowie des Biotop- und Nutzungstypenbestandes und der Habitateignung im Untersuchungsraum auf der Basis einer Luftbildauswertung durch faunistisch geschultes Fachpersonal zusammengestellt. Ggf. verbleibender Bedarf für die Erfassung von Arten/Artengruppen wird benannt.

3. Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten(-gruppen)

Aus den oben genannten Siedlungsstrukturen in der Planfläche lässt sich folgendes Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten ableiten:

3.1 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle bei uns heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär sowie diverse Meeressäuger.

Der geplante Geltungsbereich der B-Planänderung und dessen Umfeld bieten geeignete Habitatstrukturen für Fledermäuse. Essenzielle Lebensraumstrukturen für weitere streng geschützte Säugetierarten sind nicht vorhanden.

Fledermäuse können den Geltungsbereich sowohl zur Nahrungssuche als auch als Standort für Quartiere nutzen. Die Grünflächen, die im Osten an den Geltungsbereich angrenzen, können als Nahrungsrevier - im Gegensatz zum Geltungsbereich - von essenzieller Bedeutung und somit artenschutzrechtlicher Relevanz sein. Im Wohngebiet sind es vor allem Öffnungen in Giebel- und Dachbereichen, die als Einflugmöglichkeit in Quartiere (Tagesquartiere, Wochenstuben) dienen können. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass Quartiere in ungenutzten Dachstühlen, Rolladenkästen, Fassadenverkleidungen etc. von Wohnhäusern vorhanden sind.

Da die Änderung des Bebauungsplanes keine zusätzliche Flächenversiegelung vorsieht, sind tiefergehende Untersuchungen lediglich bei anstehenden baulichen Veränderungen (Bauanträge) an Gebäuden erforderlich (siehe Kapitel 4). Ggf. sind dann Ersatzquartiere einzuplanen.

3.2 Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Innerhalb der Planfläche ist hauptsächlich mit allgemein verbreiteten Arten des Siedlungsbereiches zu rechnen (Amsel, Kohl- und Blaumeise, Mönchsgrasmücke etc.). Diese Arten besiedeln die Gärten, in denen keine relevanten Veränderungen vorgesehen sind und somit keine Betroffenheit vorliegt.

Andere Arten wie Haussperling, Haussperling, Star oder Mauersegler brüten in und an Gebäuden. Falls Vogelbruten am Haus stattfinden, dürfen bauliche Veränderungen (Bauantrag) nur außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen und es muss ggf. Ersatz für verloren gehende Nistpotenziale (Nistkästen) geschaffen werden.

Bei Bauarbeiten an schon bestehenden Wohnhäusern als Folge der Änderung des Bebauungsplanes sind also weitere Untersuchungen erforderlich (siehe Kapitel 4).

3.3 Reptilien

Im Betrachtungsraum ist ein Vorkommen der Zauneidechse aufgrund der Nutzung (Wohnen) mit einer hohen Dichte an Hunden und Katzen eher unwahrscheinlich. Ein Vorkommen der Mauereidechse, die auch in Siedlungsbereichen nachgewiesen wird, kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Von einem Vorkommen von weiteren artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten (Schling- und Äskulapnatter, Europäische Sumpfschildkröte) ist nicht auszugehen.

Da die potentiellen Habitatstrukturen für die Mauereidechse durch die Änderung des Bebauungsplans nicht betroffen sind, kann auf eine weitere Untersuchung verzichtet werden.

3.4 Sonstige artenschutzrechtlich relevante Gruppen (Pflanzen, Fische und Rundmäuler, Amphibien, Insekten, Weichtiere und Krebse)

Für weitere streng geschützte Arten aus den oben genannten Gruppen sind im geplanten Geltungsbereich keine geeigneten Lebensräume vorhanden, weshalb von einer weiteren Prüfung abgesehen werden kann.

4. Fazit

Insgesamt ist das Habitatpotenzial für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten in der Siedlungsfläche „Südwest“ in Hambrücken gering. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen werden auf die jeweiligen Bauanträge abgeschichtet.

Aus der Vorprüfung ergeben sich folgende Maßnahmen, die umgesetzt werden müssen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden:

- Die Beseitigung von (potenziellen) Nisthabitaten außerhalb der Vogelbrutzeit, also von Ende September bis Anfang März (Bäume, Sträucher, bauliche Einrichtungen)
- Vor dem Beginn der Bauarbeiten an Hausdächern/-fassaden, muss eine Begehung stattfinden, um eine Nutzung als Quartier von Fledermäusen oder Nistplatz von Vögeln zu überprüfen. Ggf. wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich.